

Wie funktionieren die Ausbildungsdienstleistungen für Netzwerke?

Der Ausbildungsdienstleister kann ein ausbildungsberechtigter Betrieb, aber auch eine juristische Person (z.B. ein Verein) sein. Der Dienstleister schließt mit den Auszubildenden die Ausbildungsverträge ab und übernimmt sämtliche Aufgaben der Koordination der Ausbildung im Netzwerk. Auch hinsichtlich der zuständigen Kammern, Berufsschulen und Prüfungsinstanzen zeichnet sich der Dienstleister verantwortlich.

Die im Netzwerk zusammengefassten Betriebe verpflichten sich, die im Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen praktischen Ausbildungsbestandteile abzudecken. Außerdem tragen sie die im Netzwerk festgelegte Ausbildungsvergütung.

Gefördert wird der Aufwand des Dienstleisters für das Management und die Koordination im Netzwerk. Der Dienstleister erhält eine Förderung in Höhe von 4.500 € pro zusätzlich im Netzwerk geschaffenen Ausbildungsplatz.

Wovon ist die Förderung der Ausbildungsdienstleistungen für Netzwerke abhängig?

Die Förderung der Aufwendungen für die Aufgaben des Ausbildungsmanagements im Netzwerk kann nur unter den folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Die an den Dienstleistungen partizipierenden Betriebe im Netzwerk sind nicht ausbildungsberechtigt oder haben in den letzten Jahren nicht ausgebildet.
- Die Betriebe im Netzwerk haben grundsätzlich ihren Sitz im Bundesland Bremen.
- Zum jährlichen Ausbildungsbeginn werden mindestens 5 neue zusätzliche Ausbildungsverhältnisse in verschiedenen Betrieben des Netzwerkes begründet.
- Die Ausbildungen finden in anerkannten Ausbildungsberufen statt.
- Die den Ausbildungen zugrundeliegenden Ausbildungsrahmenpläne sehen eine mindestens 3-jährige Ausbildungsdauer vor.
- Der Förderung geht seitens des Senators für Wirtschaft, Arbeit & Häfen eine Abstimmung mit den zuständigen Kammern voraus.

Was ist außerdem zu beachten?

- Es werden nur Ausbildungsverhältnisse gefördert, die ab dem 1. August 2014 beginnen.
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Ausbildungsvertrag bei Antragstellung noch nicht unterschrieben wurde.
- Jugendliche und junge Erwachsene, die für einen Ausbildungsplatz vorgesehen sind, müssen ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben.
- Die Jugendlichen und jungen Erwachsenen dürfen noch keine Berufsausbildung abgeschlossen haben und max. 25 Jahre alt sein.
- Erst nach Bestätigung der grundsätzlichen Förderung kann der Ausbildungsvertrag geschlossen werden.
- Der Bescheid über die Zuwendung wird erst nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erteilt.
- Der bewilligte Förderbetrag wird in 2 Tranchen - nach Vorlage des Ausbildungsvertrags sowie nach Ablauf und Nachweis des ersten Ausbildungsjahres - ausgezahlt.

